



„Das Kindeswohl ist migrationspolitisch nicht zu relativieren!“

Zum Verhältnis von Quoten, Zuständigkeiten und dem Kindeswohl

Fachpolitische Stellungnahme des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. zur geplanten Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Hintergrund und Zusammenfassung

Die steigende Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellt viele Kommunen vor Probleme in der Aufnahme und Unterbringung. Geltende Standards der Kinder- und Jugendhilfe werden vielfach nicht eingehalten. Als Reaktion wird eine Wiedereinführung von (bundesweiten) Verteilverfahren gefordert, um eine „gerechte“ Lastenverteilung zu erreichen.

Die vorliegende Stellungnahme setzt sich kritisch mit der bisherigen Diskussion auseinander. Die Konsequenzen einer quotenorientierten Verteilung im Rahmen der Inobhutnahme werden anhand von sieben typischen Fallkonstellationen aus dem Bereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge diskutiert.

Die vorgelegten Ideen und Entwürfe aus verschiedenen Ministerien überzeugen nur zum Teil. Keines der angedachten Verfahren wird vollständig dem Kindeswohlprinzip gerecht. Vielmehr: Sollten die bestehenden Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden, werden die Folgen ein erhöhter Personal- und Verwaltungsaufwand, das verstärkte Untertauchen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Schwächung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen sein.

Der Bundesfachverband UMF e.V. begrüßt ausdrücklich den von den Ländern NRW, Hamburg, Bayern und Berlin initiierten Expertenworkshop am 14.11.2014. Eine fachliche Auseinandersetzung erscheint dringend notwendig. Es ist aus unserer Sicht aufgrund der Sensibilität des Themas und des erhöhten Schutzbedarfes der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erforderlich, eine intensive fachliche Debatte zu führen. Ein Gesetz im Schnellverfahren bis Mitte Dezember zu verabschieden wird diesen fachlichen Erwägungen nicht gerecht.

Das Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat mittlerweile bundesweit in vielen Kommunen eine Bedeutung erhalten. Aus Sicht des Bundesfachverbands UMF braucht es daher eine bundesweite Aufnahmestrategie, die auf den Bedarfen der jungen Menschen gründet und die Möglichkeiten und Grenzen der Kommunen mit einbezieht und einen gerechten finanziellen Ausgleich herstellt. An erster Stelle steht dabei das Kindeswohl.

Bundesfachverband
Unbegleitete
Minderjährige
Flüchtlinge e.V.

Zwinglstr. 4a
10555 Berlin

Fon 030 / 39836969
Fax 030 / 39836970

info@b-umf.de
www.b-umf.de



„Die UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage für den Umgang mit Minderjährigen, die als Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland kommen.“
(Deutschlands Zukunft gestalten, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 77)

1. Einleitung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten als besonders schutzbedürftig, ihre Situation ist gekennzeichnet durch ihre rechtliche Schutzlosigkeit auf der Flucht und kinderspezifische Fluchtgründe. Viele der oftmals jugendlichen Flüchtlinge sind seit Jahren auf der Flucht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dabei sowohl Ziel- als auch Transitland für die jungen Menschen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stellen seit Jahrzehnten eine kleine Gruppe des bundesweiten Fluchtgeschehens dar. Das Phänomen von alleinreisenden Flüchtlingskindern ist nicht neu, sowohl historisch als auch in den letzten Jahrzehnten gab es eine besondere, begründete Aufmerksamkeit für diese Gruppe. Darauf aufbauend hat sich in den letzten Jahren in Deutschland eine breite fachliche Debatte ergeben.

Seit 2009 lässt sich ein Anstieg der Zugangszahlen in absoluten Zahlen feststellen. Im Jahr 2014 ist nach ersten veröffentlichten Zahlen ein weiterer Anstieg zu verzeichnen. Es liegen aber nur sehr wenige Zahlen vor, die Rückschlüsse und Vergleiche zu den vergangenen Jahren zulassen.

Es ist offensichtlich, dass die steigende Zahl von unbegleiteten Minderjährigen einige örtliche Jugendämter und Träger der Jugendhilfe vor große Herausforderungen stellt. Die Schaffung von entsprechenden Aufnahmekapazitäten im Rahmen der Jugendhilfe in Clearinghäusern und Folgeeinrichtungen und die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen, um eine angemessene Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen, überfordern gegenwärtig insbesondere einige Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Kommunen, die sich an den Transitrouten befinden. Dabei spielen auch finanzielle Aspekte eine wichtige Rolle, insbesondere die in der Praxis sehr problematischen Kostenerstattungsvorschriften in § 89 d SGB VIII.

Aufgrund gestiegener Aufnahmezahlen hat sich in der zweiten Jahreshälfte eine Debatte um eine mögliche Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ergeben. Von Seiten der bayrischen Staatsregierung wurden hierzu im Bundesrat bereits Initiativen eingebracht.¹ Diese Vorschläge sind umstritten, da sie grundsätzlich eine ausländerrechtliche Vorrangstellung vorsehen und auf Basis von festen Quoten die Jugendlichen verteilen wollen.²

¹ BR-Drucksachen: 443/14 und 444/14.

² Zur Kritik bspw. Stellungnahme des Bundesfachverbands UMF, in: Das Jugendamt, Heft 10/2014.



Daneben gibt es auch in anderen Bundesländern Forderungen, Umverteilungsmechanismen zu installieren, um einzelne Kommunen zu entlasten.³ Die Vorschläge zielen mehrheitlich auf eine Verteilung vor dem Clearingverfahren ab.

Berücksichtigung des Kindeswohls

Zentraler Aspekt im Umgang mit UMF ist die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls. Wenn nun das Kindeswohl als Argument für eine Verteilung herangezogen wird, weil die Zustände in einzelnen Städten und Landkreisen den Jugendlichen nicht gerecht werden, dann wird verkannt, dass das Kindeswohl in jedem Fall ein individuell zu eruiendes und zu würdigendes Rechtsgut ist und nicht durch pauschale Verteilung zu gewährleisten ist.

Die Begrifflichkeit Kindeswohl ist durch zwei Rechtstraditionen geprägt: einerseits ist der Begriff als unbestimmter Rechtsbegriff im BGB eingeführt und definierte sich ursprünglich als ein Recht auf Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche. Daneben gibt es die Rechtstradition aus der UN-Kinderrechtskonvention, die sich in der Europäischen Grundrechtecharta und in vielen EU-Richtlinien wiederfindet und die das deutsche Recht beeinflusst: Kindeswohl, im Englischen *best interests of the child*, meint, dass in allen Verfahren das jeweilige Kind betreffend, die Interessen der Kinder eruiert und in die Entscheidung miteinbezogen werden müssen.⁴ Im deutschen Kontext wird dies in Teilen, u. a. durch das SGB VIII, in die Praxis umgesetzt. Wunsch- und Wahlrecht, Hilfeplankonferenzen und zwingend vorgeschriebene Partizipationsmöglichkeiten stehen im Einklang mit dem in der KRK intendierten Kindeswohlverständnis.

Im Kontext der Debatte um die Verteilung von UMF bedeutet dieses Kindeswohlverständnis, dass vor der Entscheidung, die die Zukunft und die Perspektiven der Jugendlichen betreffen, diese gehört werden müssen. Dazu dient auch das Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme.

Das gegenwärtig vereinzelt geäußerte Argument, dass eine Wahrung des Kindeswohls aufgrund der gestiegenen Zugangszahlen nur sichergestellt werden kann, wenn eine Verteilung stattfindet, um einzelne Kommunen zu entlasten, ist dementsprechend nicht zutreffend. Der Staat, die Länder und die Kommunen müssen in jedem Fall in der Lage sein, die Interessen, Wünsche und das Wohl individuell zu eruiieren und zu würdigen, ansonsten werden die Kinderrechte nicht berücksichtigt. Kindeswohl bedeutet die Wahrung der Rechte und Interessen einer einzelnen Person.

³ Bspw. die Debatte um die Einführung einer Verteilung im Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg.

⁴ Vgl. hierzu EuGH Urteil vom 6.6.2013 in der Rechtssache C-648/11 und CRC General Comment No. 14.



Zuständigkeit

Es ist mittlerweile unbestritten, dass bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Schutzbedarf aufgrund der Minderjährigkeit im Mittelpunkt steht. Dies zeigt sich u.a. an der Regelung im § 42 SGB VIII, in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie in den diversen Handreichungen und Erlassen, die in einzelnen Bundesländern erarbeitet wurden. Kerngedanke dieser rechtlichen Argumente ist stets, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge besondere Schutzbedarfe haben und dass die Kinder- und Jugendhilfe der fachlich qualifizierte Apparat ist, der die Jugendlichen versorgen soll. Dies ist ein Ergebnis der jahrelangen fachlichen nationalen und internationalen Debatten zu dem Thema.⁵

Die Vorrangstellung des Kindeswohls wird von ordnungspolitischen Akteuren anerkannt, besonders deutlich zeigt sich dies in der gemeinsamen Handreichung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW.

Zahlen

Es ist unerlässlich, im Kontext der gegenwärtigen Debatte eine funktionierende und transparente Erfassung der UMF zu installieren. Ohne eine entsprechende, genaue Erfassung kann über eine Verteilung von Minderjährigen nicht diskutiert werden. Bislang existiert diese Grundlage nicht. Die gegenwärtige Debatte findet ohne verlässliche, transparente Zahlen statt.

Es gibt keine bundeseinheitlichen Zahlen, die Überblick über die Gesamtzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge geben. Das Statistische Bundesamt erhebt nur die erfolgten Inobhutnahmen, allerdings nicht wie viele Personen in Deutschland als UMF verbleiben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfasst hingegen lediglich die Minderjährigen, die einen Asylantrag stellen. Die Zahlen weichen stark voneinander ab und liegen vergleichbar nur bis zum Jahr 2013 vor.⁶ Für das Jahr 2014 gibt es einzelne Zahlen zur Inobhutnahme aus den Bundesländern, wobei grundsätzlich ein deutlicher bis sehr starker Anstieg im Vergleich zum Vorjahr festzustellen ist.

Auch in anderen Bundesländern, besonders in den Grenzregionen, sind die Zahlen in den letzten Monaten gestiegen.

Nähme man den Königsteiner Schlüssel als Grundlage, kämen zwei Erfassungssysteme in Frage: die Zahlen des Statistischen Bundesamts zur Inobhutnahme und die Zahl der

⁵ Statt aller Art. 6 Abs. 2 Dublin III VO 604/2013.

⁶ Bundesfachverband UMF 2014: Gekommen, um zu bleiben? Working Paper.



Asylerstanträge des BAMF. Die Zahl der Asylerstanträge ist nicht hinreichend, da ein Teil der UMF keinen Asylantrag stellt. Die durch das Statistische Bundesamt erfassten Zahlen sind ebenfalls nicht aussagekräftig, da dort auch die Personen erfasst sind, die nach einer Altersfestsetzung als volljährig gelten und nur eine kurze Zeit als Minderjährige in der Jugendhilfe verbleiben. Zudem gibt es Länder, die keine vollständigen Zahlen liefern.

2. Verteilung – Ein Problemaufriss

Eine quotenbasierte Verteilung steht vor der Herausforderung, die besonderen Schutzbedürfnisse bedingt durch Flucht und kinderspezifische Fluchtgründe im Rahmen des jugendhilferechtlichen Standards bei Hilfeplanung und Versorgung der Minderjährigen zu berücksichtigen. Dementsprechend muss eine Verteilung den Grundsätzen der Jugendhilfe (Partizipation, Passgenauigkeit, etc.) gerecht werden.

Nachfolgend sollen sieben exemplarische Fallkonstellationen vorgestellt, die Probleme benannt und auf die Folgen für die Verteilungsdiskussion geprüft werden. Die Fälle basieren z.T. auf der Vorannahme, dass eine Verteilung während der Inobhutnahme durchgeführt wird

Altersfestsetzungsverfahren

Ein Jugendlicher aus Syrien gibt gegenüber dem Jugendamt an 17 Jahre alt zu sein. Das Jugendamt schätzt das Alter des jungen Menschen als volljährig ein. Gegen die Beendigung der Inobhutnahme legt der Betroffene Widerspruch ein; in einem medizinischen Gutachten, dass im Rahmen des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht in Auftrag gegeben wird, wird die Aussage getroffen, dass die Minderjährigkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnte. Das Jugendamt nimmt den Jugendlichen wieder in Obhut.

Die überwiegende Zahl der UMF verfügt nicht über Personalpapiere, und wenn doch, werden diese nur selten anerkannt. Dementsprechend sind Alterseinschätzungen durch das Inobhutnehmende Jugendamt durchzuführen.⁷ Diese Verfahren dauern unterschiedlich lang. Nach Informationen des Bundesfachverbands UMF können sie bis zu einem Jahr dauern. Insbesondere dann, wenn gegen die Aufhebung der Inobhutnahme aufgrund vermuteter Volljährigkeit ein Klageverfahren⁸ eingeleitet wird, in dessen Rahmen auch oft medizinische Methoden angewendet werden, dauern die Verfahren oftmals mehrere Monate (bspw. in Berlin).

Für ein Verteilungsverfahren bedeutet eine Altersfestsetzung eine große Unsicherheit. Vor einer

⁷ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2014: Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

⁸ Ebd.



Verteilung muss das Alter durch das Jugendamt eingeschätzt sein. Sollten insbesondere Klageverfahren anhängig sein, ist es wahrscheinlich, dass mehrere Wochen bis hin zu einigen Monaten vergehen, bevor eine Verteilung möglich ist. Eine Verteilung ohne ein festgelegtes Alter, das auch vom aufnehmenden Jugendamt übernommen wird, wird eine weitere Verunsicherung für die Jugendlichen bedeuten und ist auszuschließen.

Familiäre Beziehungen

Ein somalischer Junge wird in Hessen aufgegriffen und nach der Inobhutnahme in eine Jugendhilfeeinrichtung in Baden-Württemberg verteilt. Im Rahmen des Clearings vertraut sich der Junge den Betreuern an: Er hat Onkel und Tante in Bremen.

Das deutsche Recht enthält in verschiedenen Minderjährige betreffenden Vorschriften die Maxime, dass die Betreuung und Pflege durch Verwandte einer staatlichen Betreuung vorzuziehen ist.⁹ Dem liegt zugrunde, dass dies im Sinne der Familieneinheit dem Kindeswohl und dem Elternrecht am ehesten entspricht, dass der Minderjährige von ihm bekannten oder verbundenen Personen betreut wird. Selbst wenn eine direkte Betreuung durch die Verwandten dabei nicht möglich ist, wird im Rahmen der jugendhilferechtlichen Abklärung zumindest der Kontakt zu den Verwandten unterstützt, um dem Minderjährigen Zugang zu seinem familiären Hintergrund zu geben.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat die EU die Berücksichtigung der Verwandten im Sinne einer am Kindeswohl orientierten Aufnahme und Unterbringung im Rahmen des Asylpaketes festgeschrieben. Demnach sollen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorrangig bei erwachsenen Verwandten untergebracht werden.¹⁰

Bei einer umgehenden Verteilung nach Einreise, ist die Berücksichtigung von Verwandtschaftsbeziehungen nicht gewährleistet. Das Offenlegen von Verwandtschaftsbeziehungen direkt nach Einreise kann von Minderjährigen nicht erwartet werden. Neben der Sprachproblematik kommt bei Minderjährigen eine Unsicherheit hinzu; sie können die Situation weniger einschätzen als Erwachsene und benötigen erst ein Vertrauensverhältnis, um Informationen weiterzugeben. Dazu genau dient das Clearingverfahren. Wird dieses Clearingverfahren erst nach einer ersten Inobhutnahme und einer Verteilung durchgeführt, so kommt es für den Minderjährigen dann möglicherweise zu einem weiteren Aufenthaltswechsel in kurzer Zeit. Dies macht es dem Minderjährigen schwer, „anzukommen“ und sich sicher zu fühlen und widerspricht damit dem Kindeswohl. Die EU verpflichtet die Mitgliedstaaten daher, Aufenthaltsortwechsel bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.¹¹ Hinzu kommt, dass eine innerdeutsche

⁹ u .A. § 44 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 3 SGB VIII; §1779 Abs. 2 BGB

¹⁰ Art. 24 Abs. 2 lit a) Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU.

¹¹ Art: 24 Abs.2 Unterabs. Satz 2 Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU.



Familienzusammenführung zu anderen Verwandten als den Eltern im deutschen Ausländerrecht nicht vorgesehen ist.¹² Dies ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Problem, mit dem die Jugendhilfe konfrontiert ist. Kommt es zu einer Verteilung nach einem verwaltungsrechtlichen Schlüssel, wird ein erneuter Wechsel den bestehenden Verwaltungsaufwand weiter erhöhen. Wird dieser Wechsel jedoch nicht durchgeführt, widerspricht dies dem Kindeswohl.

Personal und Jugendliche im Zwischenraum

Ein Jugendlicher wird an einem Freitagabend durch die Berliner Polizei aufgegriffen und in einer Inobhutnahmestelle versorgt. Am folgenden Werktag wird ein Inobhutnahmegespräch geführt. Das Land Berlin meldet die Inobhutnahme an das zuständige Verteilungsamt. In der Zwischenzeit fragt der Jugendliche das Personal immer wieder, was mit ihm geschehen wird. Das Personal hat keine Antwort hierauf. Am Dienstag kommt die Rückmeldung durch die verteilende Stelle, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern zuständig sein wird. Am kommenden Tag wird mitgeteilt, dass sich der Jugendliche nach Parchim begeben soll. Die Mitarbeitenden informieren den Jugendlichen, dieser möchte nicht nach Parchim, da er nicht weiß was ihn dort erwartet. Am Donnerstag wird durch die Inobhutnahmestelle ein Transfer nach Parchim organisiert, per Taxi in Begleitung einer Fachkraft aus der Einrichtung. Der Transfer findet nach sieben Tagen statt, der Jugendliche setzt sich erst ins Auto, nachdem ihm erläutert wurde, dass er ansonsten auf der Straße stehen wird.

Keines der Verteilungsdebatte zugrunde liegenden Papiere liefert bislang Erklärungen, wie die Verteilung in der Praxis durchgeführt werden soll. Es ist offenkundig, dass dies zum einen einen logistischen Aufwand bedeuten wird. Es wird nicht möglich sein, die Jugendlichen per Bahnfahrkarte durch Deutschland zu schicken. Zum anderen bedeutet der durch die Verteilung erzeugte Zwischenraum ein Vakuum sowohl für den Jugendlichen, als auch für die beteiligten Fachkräfte. Das pädagogische Wirken würde sich auf eine verwahrende Tätigkeit reduzieren, dies ist nicht der Anspruch der Kinder- und Jugendhilfe. Es würde eine zusätzliche, unauflösbare Belastung geschaffen.

Für eine bundesweite Verteilung kann eine solche Konstellation nur bedeuten, dass derartige Wartezeiten im Zwischenraum nicht entstehen. Es muss zudem genau geklärt werden, wie der Transfer Kindeswohl-gerecht durchgeführt werden kann.

Weiterreisende und untertauchende Jugendliche

Ein Jugendlicher wird von der Bundespolizei in Schleswig-Holstein aufgegriffen und nach Inobhutnahme durch das örtliche Jugendamt in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht.

¹² Siehe § 14 AsylVfG und § 15a AufenthG.



Nach wenigen Tagen entfernt sich der Jugendliche und taucht nicht mehr auf.

Allen Berichten aus der Praxis zufolge, versuchen einige UMF, die genaue Zahl wird nicht erfasst, nach einem Aufgriff und einer Inobhutnahme in Deutschland weiterzureisen bzw. tauchen unter. Dies erklärt bspw. die hohe Diskrepanz zwischen Inobhutnahmen und Asylerstanträgen in Schleswig-Holstein. Untertauchen bedeutet, dass die Gefahr für die Jugendlichen, Opfer von Kinder- und Menschenhandel zu werden, massiv verstärkt wird.

Um eine irreguläre Weiterreise oder ein Untertauchen zu vermeiden ist gerade die Ankunftszeit von großer Bedeutung. Nur wenn in dieser Zeit durch Betreuer, Vormünder und Mitbewohner Sicherheit und Offenheit vermittelt werden kann, besteht die Möglichkeit ein Untertauchen bzw. eine irreguläre Weiterreise überflüssig zu machen. Ein Verteilverfahren muss Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu einem vermehrten Untertauchen von UMF kommt.

Sollte die Aufgabe des pädagogischen Personals lediglich darin bestehen, eine mögliche Umverteilung vorzubereiten, wird dies zu einem verstärkten Untertauchen der Jugendlichen führen. Die Verteilverfahren dürfen nicht zu einer Reduzierung der Zugangszahlen missbraucht werden.

Traumatische Erfahrungen

Ein Junge aus dem Sudan wird in Obhut genommen. Er war mehrere Jahre als Kindersoldat rekrutiert und in kriegerische Auseinandersetzungen involviert. Aufgrund der Schwere der Geschehnisse vertraut er sich den Betreuern am Ort des Aufgriffs nicht an und verhält sich sehr angepasst.¹³ Die Umverteilung erfolgt in die Zuständigkeit eines Jugendamts, das bislang kaum Kontakt mit UMF hatte.

Die Problemlagen, die UMF mitbringen sind oftmals sehr komplex. Einer Studie von Refugio München zufolge, haben 70% der UMF traumatische Erfahrungen gemacht. Dies bedeutet nicht, dass alle von ihnen auf therapeutische Angebote angewiesen sind. Herauszufinden, in welcher Lage sich die einzelnen Jugendlichen befinden ist Aufgabe des Clearings. Bundesweit fehlen geeignete Angebote für eine therapeutische Begleitung der jungen Menschen, eine gezielte Unterstützung hat sich insbesondere in den Zentren der Aufnahme der UMF ergeben. Es besteht sowohl aufgrund von Jugendhilferecht als auch aufgrund europarechtlicher Regelungen Anspruch auf Behandlung und Versorgung.¹⁴ Des Weiteren wird damit Minderjährigen, die als möglicherweise seelisch längerfristig Belastete einen Schutz im

¹³ Vgl. Fallschilderung in Zwischen Angst und Hoffnung...

¹⁴ Art. 22 Abs.1 UAbsatz 3, Art. 23 Abs. 4 Aufnahme richtlinie 2013/33/EU.



Rahmen der UN Behindertenrechtskonvention genießen, der Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung faktisch versagt.¹⁵

Für ein etwaiges Verteilverfahren bedeuten entsprechende Verfahren die Notwendigkeit einer Zuständigkeitskonzentration. Nur in spezialisierten Aufnahmebedingungen wird es möglich sein, entsprechende Situationen aufzuarbeiten. Zudem muss der Zugang zu psychotherapeutischen Einrichtungen gewährleistet sein, die eine flüchtlingspezifische Versorgung anbieten können.

Zwangsheirat / Menschenhandel

Ein Mädchen wird zum Heiraten nach Deutschland verkauft. Bei der Einreise wird sie aufgegriffen und in Obhut genommen. Ihr wird mitgeteilt, dass sie nicht dort verbleiben kann, sondern verteilt werden soll. Dies verunsichert sie, es entsteht keine Vertrauensbasis gegenüber den Mitarbeitenden der Jugendhilfeeinrichtung. Ohne Orientierung wendet sie sich an die Familie ihres vorbestimmten Mannes.

Auch UMF sind von Menschenhandel, Zwangsheirat und Zwangsprostitution betroffen. Viele Fälle bleiben unerkannt. Es ist eine Charakteristik von Menschenhandel, dass die Betroffenen aufgrund von Drohungen eingeschüchtert sind und Zeit und Vertrauen benötigen, um entsprechende Aussagen zu treffen. Eine drohende Verteilung wird die Betroffenen zusätzlich verunsichern und anfällig für die Drohungen der Täter machen.

Eine mögliche Umverteilung muss gewährleisten, dass entsprechende Fallkonstellationen aufgedeckt werden. Aufnahmestellen von UMF müssen mit den entsprechenden Fachberatungsstellen in Kontakt stehen. Dies ist nur in spezialisierten Einrichtungen möglich, in denen das Personal hinreichend sensibilisiert ist.

Verstehen des Jugendlichen und Ernstnehmen der Jugendlichen

Ein 17-jähriger Eritreer wird von der Bundespolizei in Freiburg aufgegriffen und zum zuständigen Jugendamt gebracht. Seine vorherigen Stationen waren: die Sahara, ein lybisches Gefängnis, ein Boot auf dem Mittelmeer, einige Wochen an den Bahnhöfen in Rom und Mailand. Gelernt hat er dabei vor allem sich selbst zu vertrauen. Er wird weiter in eine Inobhutnahmestelle gebracht. Nach acht Tagen erhält er einen Bescheid über die Umverteilung und ein Bahnticket nach Erfurt. Er sucht eine Beratungsstelle auf, diese teilt mit, dass gegen den Bescheid keine Klage mit aufschiebender Wirkung möglich ist. Der Jugendliche macht sich per Zug auf den Weg. Bei einer Kontrolle der Bundespolizei am Bahnhof in Frankfurt

¹⁵ Art. 1 Abs.2 UN Behindertenrechtskonvention iVm Art. 7 und Art. 25 UN Behindertenrechtskonvention.



wirft er seine Papiere aus Panik weg. Dass die Polizei ihm helfen könnte, ist unvorstellbar. Er wird wieder in Obhut genommen. Nach drei Tagen stellt sich heraus, dass er eigentlich nach Erfurt muss. Wiederum wird ein Zugticket bereitgestellt, der Jugendliche ist skeptisch und spricht vermeintliche Landsleute mit der Bitte um Hilfe an.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erreichen Deutschland mit einer oftmals langen Fluchtbiographie. Vertrauenspersonen, insbesondere von staatlicher Seite, haben ihnen in der Regel nicht zur Seite gestanden. Staatliche Akteure werden auf allen Wegen nach Deutschland eher als Repressionsorgane wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund kommt es zum ersten Kontakt mit einer Inobhut-nehmenden Stelle. Eine Zurückweisung bzw. Weiterverweisung wird den Jugendlichen nur schwer bzw. gar nicht zu vermitteln sein. Jede Aufnahme, und sei sie noch so kurz, bedeutet einen Bindungsaufbau.

Für eine Verteilung bedeutet eine solche Konstellation: die Jugendlichen müssen sich ernst genommen fühlen. Sie dürfen sich nicht als zu verschiebendes Objekt sehen, dies wird alle folgenden Bindungsversuche in Frage stellen. Die Möglichkeit einer Verteilung wird hierdurch nicht ausgeschlossen, sie muss nur die zentralen Eckpfeiler – individuelle Berücksichtigung der Bedarfe, Beteiligung und gemeinsame Hilfeplanung – berücksichtigen.

3. Fazit

Alle vorgestellten Fallkonstellationen zeigen die Schwierigkeiten, die sich aus den bislang diskutierten Verteilverfahren ergeben. Um das Kindeswohl bei einer etwaigen Verteilung zu berücksichtigen, ist die Durchführung eines Clearingverfahrens obligatorisch. Die Praxis in den letzten Jahren hat sehr eindeutig gezeigt, wie erfolgreich dieses Vorgehen sein kann. Die durch die steigenden Flüchtlingszahlen bedingte Notlage in den aufnehmenden Kommunen darf nicht dazu genutzt werden, funktionierende und dem Kindeswohl dienende Verfahren zurück zu stellen.

Es ist festzustellen, dass die benannten Fallkonstellationen im Rahmen von quotenbasierten Verteilverfahren zu großen Komplikationen führen werden. Verteilungen können oft erst nach mehreren Wochen, wenn nicht Monaten durchgeführt werden, insbesondere nach Altersfestsetzungen.

In diesem Zeitraum würden nach bisherigen Entwürfen die Jugendlichen in der Luft hängen. Dies widerspricht selbstredend dem Kindeswohl und auch für die aufnehmenden Kommunen wird dadurch keine Entlastung erfahren. Vielmehr werden so problematische Situationen in den Einrichtungen und für das eingesetzte Personal erzeugt.

Die Diskussion um eine mögliche Verteilung leidet unter dem Fehlen von belastbaren Zahlen. Es liegen nur in einigen wenigen Ländern bzw. Kommunen belastbare und transparente Daten vor. Vor diesem Hintergrund ist es unmöglich, tatsächlich die Bedarfe zu erfassen. Dies soll



nicht die tatsächliche Notlage in einigen Kommunen in Frage stellen, es muss aber der Anspruch eines solchen Gesetzgebungsverfahrens sein, eine klare Datenlage zur Grundlage zu haben.

In vielen Kommunen wurden in den letzten Jahren Strukturen geschaffen, die den Bedarfen der Jugendlichen gerecht werden. Einen wesentlichen Anteil hieran haben die Fachkräfte in Einrichtungen und Jugendämtern. Für eine gelingende Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist es auch unserer Sicht unerlässlich, an die positiven Entwicklungen anzuknüpfen und bestehende, funktionierende Modelle zu fördern und weiterzuentwickeln.

Bundesfachverband UMF, 13.11.2014